

denden Momente herauszuarbeiten, und soll darlegen, welche Fragen in der Hauptverhandlung zweiter Instanz zu klären sind.

Nach der Berichterstattung erhalten die Beteiligten, der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger und eventuell der am Verfahren beteiligte Verletzte das Wort zu ihren Ausführungen und Anträgen (§ 288 Abs. 2 StPO). Anders als im erstinstanzlichen Verfahren, in dem stets der Staatsanwalt zuerst gehört wird, beginnt hier der Rechtsmittelführer mit seinen Ausführungen.

VIII. Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zweiter Instanz

1. Die Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens

Auch im Rechtsmittelverfahren bildet die Beweisaufnahme das Kernstück der Hauptverhandlung. Sie unterscheidet sich sowohl ihrem Charakter als auch ihren Aufgaben nach von dem Beweisverfahren erster Instanz.

A.

Die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgt grundsätzlich an Hand schriftlicher Unterlagen. Entsprechend seiner Bedeutung ist das Protokoll über die Hauptverhandlung erster Instanz die hauptsächliche Grundlage der Überprüfung (§ 230 Abs. 2 StPO). Sein Inhalt wird verlesen, soweit er für die Entscheidung von Bedeutung ist (§ 289 Abs. 1 Satz 1 StPO). Das Rechtsmittelgericht vernimmt nicht nochmals die Zeugen, Angeklagten usw., sondern geht von dem Inhalt des Protokolls aus. Ihm entnimmt es, wie das erstinstanzliche Gericht den Sachverhalt aufgeklärt, welche Beweise es erhoben hat und was deren wesentlicher Inhalt ist.

Eine solche Überprüfung auf der Grundlage des Protokolls bedingt nicht, daß das Rechtsmittelgericht an die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts gebunden ist. Es ist vielmehr berechtigt, die im Protokoll enthaltenen Tatsachen auf Grund seiner eigenen Überzeugung frei zu würdigen, d. h., es kann auf Grund der im Verfahren erster Instanz ermittelten Tatsachen zu anderen Feststellungen kommen als das erstinstanzliche Gericht. So war beispielsweise ein Dachdeckermeister, dessen Gehilfe bei Ausübung seines Berufs vom Gerüst abgestürzt war, wegen Verletzung der Arbeitsschutzvorschriften angeklagt. Der Zeuge M. hatte in diesem Verfahren ausgesagt: „Als ich bei dem Verunglückten war, ging der Angeklagte wieder nach oben und hat eine Öffnung zugedeckt.“ Während das erstinstanzliche Gericht